

Zeitschrift:	Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band:	6 (1811)
Heft:	3
Artikel:	Beyträge zu dem Versuch einer Vergleichung der Bündnerischen Maass und Gewichte
Autor:	Bawier, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-377989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIV.

Beyträge zu dem Versuch einer Vergleichung der Bündnerischen Maafz und Gewichte.

(N. S. V. Jahrg. zu pag. 273.)

Ganz richtig wird hier die Sage bemerkt: „eine Churer Maafz Wasser, Milch oder Wein solle 2 Kr. d. i. 96. Churer Loth wiegen. Dass man aber von dieser Größe schwerlich eine Maafz finde.“

Dass jene Sage wirklich ihren guten Grund habe und dass 96 Loth Wassergewicht wirklich die Normalgröße der Churer Maafz seye, ist wohl keinem Zweifel unterworfen*); eben so gewiss ist es auch, dass diese Norm im Großen z. B. bei halb Zuber von 40 Maafz, nicht aber, oder äusserst selten, beim Weinausschenken im Kleinen befolgt wird. Manche, während meines Stadtamman-Amts auch hierin gemachte Erfahrungen und amtliche Anzeigen vor Obrigkeit (z. B. d. 9 Febr. 1795. u. 2 Decbr. 1796.) bestätigen dieses.

* Man scheint indessen schon frühe davon abgewichen zu seyn, denn Augustin Stöcklin (*Antiq. fabar.* 1628) schreibt: zwei churer Maafz Wein wiegen 3 Mezgerspfund, was für die Maafz nur 90 Loth ausmacht; folglich genau wie die davoser Maafz. S. S.

Wasser, Milch und Wein gehören freilich nicht in die gleiche Kategorie spezifischer Schwere; interessante Beobachtungen darüber von Cadet de Vaux befinden sich in den franz. Miscellen (Vil. Bd. 28 St. 1804.); aber selbst daraus ist zu ersehen, daß es unter gewissen Umständen nicht nur möglich ist, sondern daß diese Umstände sehr oft eintreten, wo die Verschiedenheit der spezifischen Schwere aufhört, ja so wohl der gute als geringe Wein schwerer ist als Wasser. Also z. B. kann sehr oft die Kuhwarne Milch, so wie sie in unsren Alpen gewogen wird, nicht schwerer seyn, als kaltes Wasser; also ebenfalls der hiesige Wein zur Zeit der Steuer, wo er herkömmlich noch immer Most genannt wird, und die Weingärtner nicht vollendet ist, eben so schwer oder noch schwerer als Wasser. Viele im Herbst 1807 und seither mit dem Areometer angestellte Proben haben mich dessen überzeugt, ja die süß gebliebenen Weine waren merklich schwerer als Wasser; und dieses ist auch der Fall bei den sauren oder harten Weinen, so ist noch dermalen (August 1810.) der 1808ter und noch mehr der 1809ter Wein schwerer als Wasser.

Daß beim Normal Maß nicht destillirtes sondern gewöhnliches Wasser zu verstehen seye, darf wohl vorausgesetzt werden und damit stimmt auch die folgende Probe überein, welche ich noch im Juni 1802. veranlaßt worden bin anzustellen, wo eine amtliche Untersuchung der Weingeschirre vorgenommen wurde.

Auf einer sehr empfindlichen Waage wog ich in einer enghalsigen Bouteille 24 Loth Wasser vom Kaufhausbrunnen genau ab, und damit wurde eine Viertels-

Maasskanne netto bis an den Nagel angefüllt. Dieses Maass aber genau 4 Mal in die vorher von den Verordneten als recht gepflichtet anerkannte Maasskanne gegossen, füllte diese nicht nur bis an den Pfechtnagel sondern ganz bis oben an den Rand, und diese Maass-Kanne, nur bis an den Pfechtnagel gefüllt 10 mal in das Pfechtgeschirr gegossen, welches der seel. Herr Bur-germeist. Rudolf v. Salis I. während seines Stadtam- man-Amts versetzen ließ, reichten um ein beträcht- liches nicht bis an den für 10 Maass bezeichneten Ein- schnitt. Die nämliche Maasskanne aber wie gedacht über den Nagel bis oben an den Rand angefüllt, 2 bis 8 Mal in mein hölzernes Weinviertel gegossen, kamen wieder mit dessen Pfechtung, folglich die $\frac{1}{4}$ Maass à 24 Loth oder die Maass à 96 Loth Wasser ganz überein; die vorher als probhaltig anerkannte Maasskanne aber be- fund sich also, nach dem gedachten Normal-Maass, zu klein.

Diese Proben wurden im Beiseyn des Secretärs der damaligen Munizipalität, des Pfechters, eines Kü- fers und des Stadtdieners gemacht und an Behörde hin- terbracht, die ich auf das während meines Stadtam. Amts bemerkte und im Stadtam. Büchlein auch in Hinsicht auf Maass und Gewicht Niedergeschriebene verwies, allein man ließ es bei der vorherigen Pfechtung bewenden.

Eine bald darauf wiederholte Probe mit dem sel- ben Weinviertel bestätigte dessen richtige Pfechtung wie oben, und auch jene Maasskanne wie oben bis an den Rand 40 Mal aufgefüllt, in einen gepflichteten und durch- nächsten Halbzuber des Küfers gegossen, erreichten die

Pfechtnägel; ein andernmal aber bei einem andern Halbzuber der auch für richtig gepfichtet ausgegeben und durchnäht ward, reichten 41 Maass der obigen Kanne wie gedacht angefüllt, kaum zwischen die Pfechtnägel, und die Verschiedenheit der Halbzuber hat man oft Anlass zu bemerken.

Aus der obgedachten genauen Uebereinstimmung von solchen Gewicht und Maassen nämlich des Gewichts mit dem $\frac{3}{4}$ Maass, Weinviertel und Halbzuber wovon jedes doch ganz unabhängig von andern versertiget worden, ist also ganz zuverlässig auf die Existenz der Normal Gewicht und Maasse zu schließen, und daß die nicht 96 Lotb gewöhnliches Wasser haltenden Maaskannen wirklich als von dem Normalmaass abweichend anzusehen sind. Da aber die Erfahrung lehrt, daß das richtige Maass nur zu den Ausnahmen gehört, so scheint eine zweckdienliche Vorlehrung nur desto nothwendiger zu seyn.

Das Normal - Längen - Maass von 1 Klafter oder 7 Schuh befindet sich bei den Stadthoren, ziemlich dem Zahn der Zeit trozend, bezeichnet. Man hat also damit auch den Normal - Fuß und Zoll. Eben so ausdauernd würden sich Cubic - Maasse von einem Fuß und Zoll mit möglichster Genauigkeit versertigen, und deren Gehalt an gewöhnlichem Wasser sich dem Gewicht nach bestimmen lassen. Schon vor vielen Jahren hat die Stadt Bern, so wie in manchem andern, auch hierin ein rühmliches Beispiel gegeben.

Man beruft sich so oft auf das Beispiel und die Besinnungen der lieben Altvordern, und diese haben be-

Kannlich schon gewünscht, daß im ganzen Lande gleiches Maß und Gewicht eingeführt werden möchte*); sie hatten aber mit zu vielen Hindernissen zu kämpfen, um diesen frommen Wunsch zu erfüllen. Das Bedürfniß einer solchen Gleichheit von Maß und Gewicht wird je länger je fühlbarer, und dermalen wo so manches ausgeführt wird, was man vor wenigen Jahren noch für unausführbar gehalten hat, ist es kaum denkbar, daß sich irgend Jemand der Festsetzung von Normal Gewicht und Maßen für den ganzen Canton entgegensetzen würde. Ich vereinige also meinen Wunsch dahin mit den lieben Altvorbern und gewiß auch mit den meisten bündnerischen Zeitgenossen.

Chur d. ix August 1810.

Jac. Bawier.

(Zu pag. 369.)

Unter dem in den Jahren 1794 à 1797 gemachten und in das Churer Stadtman - Büchlein eingetragenen Bemerkungen befindet sich auch die Untersuchung der hiesigen Getraide - Maße, woraus sich ergibt: „Dass „das sogenannte halbe Röpfl und $\frac{1}{4}$ Maß (24 Loth „Wasser haltend) mit einander übereinstimmen, das „ganze Röpfl aber, deren 12 eine Quartane ausmachen, wiegt oder enthält 45 Loth Wasser, das Jmmi „oder $\frac{3}{8}$ Quartane 90 Loth.“

*) S. N. Sammler 5r Jahrg. S. 105.

Da nun das Normal = halbe = Köpfl und das Normal- viertel = Maaf gleichen Gehalt von 24 Loth haben, das ganze Köpfl hingegen weniger, und kein Grund sich densken lässt warum das Ganze nicht gleichviel wie die 2 Hälften enthalten sollte, so muss hier nothwendig ein Irrthum beim Pfechten obgewaltet haben, und entweder das ganze Köpfl zu klein oder das halbe zu groß seyn; im erstern Fall sollte das ganze Köpfl 48 Loth, das Immī wie die Maaf 96 Loth und die Quartane 6 volle vergleichen Maafe enthalten. Zu der obgedachten Probe erinnere ich mich gar wohl Bachwas- ser und die Stadtamman = Waage gebracht zu haben.

Daß die Churer Quartane à pag. 396 des R. Sammlers mit 379 Pariser Cubic Zoll Gehalt viel zu klein angegeben ist, ergibt sich auch ohne Rücksicht auf das obige, aus ihrem Verhältniß zu dem Lindauer Malter, welches laut pg. 397. (wofern nämlich diese Angabe richtig ist?) 8632 P. C. Zoll enthält. Laut vieler Erfahrungen nimmt man für bekannt an, daß zum Lindauer Malter der 8te Theil hinzugesetzt ein Bregen- zer Malter oder Neuner ausmacht und daß ein solcher Neuner 25 Churer Quartanen enthält. Wenn nun zu den gedachten 8632 P. C. Z. der 8te Theil mit 1079 addirt wird, so gibt das Produkt in 25 getheilt auf die Quart. 388 und beynahе $\frac{1}{2}$ P. C. Zoll. Dieser Gehalt der Quartane aber in 6 Immī wie oben ges- theilt würde nur $64\frac{3}{4}$ P. C. Zoll ausmachen, was dens freilich in keinem bisher angenommenen Fall für die Churer Maaf gelten kann, sich aber dem wirklichen Ge- halt des Immī und ganzen Köpfl von 90 u. 45 Loth vielmehr ja bis auf nicht gar ein P. C. Zoll annähert.

Es ist also von den beiden obigen Fällen der zweite wahrscheinlicher als der erste; wahrscheinlich daß der obgedachte Irrthum beim Pfecht-Geschirr nur das halbe Kopfli allein betrifft; daß dieser nur $22\frac{1}{2}$ Loth anstatt 24 L. Wasser enthalten sollte *) und daß die Eintheilung der Quartane mit dem flüssigen Maasch nichts gemein hat. Auch hieraus aber erhellet das Bedürfniß einer Verichtigung der Normal-Maasche und Gewichte, welchem durch Einführung ganz gleicher für den ganzen Kanton und noch besser für die ganze Schweiz am zuverlässigsten abgeholfen würde.

Char d. xi Nov. 1810.

Derselbe.

**) Dies angenommen, also die Quartane 540 Poth Wasser, und 1 p. Cub. 3. Brunnenwasser 410 1/2 Ab schwer vorausgesetzt, müste die Qta. 395 1/2 p. E. 3. halten.